

# Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier



169. Jahrgang, Ausgabe 13  
1. November 2025

---

Inhalt	Seite	Seite
<b>DOKUMENTE</b>		
<b>DER DEUTSCHEN BISCHÖFE</b>		
Nr. 477 Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen	806	
<b>ERLASSE DES BISCHOFES</b>		
Nr. 478 Kirchliche Begräbnisfeier und neue Bestattungsformen	809	
Nr. 479 Ordnung für den Rat des Pastoralen Raums	813	
<b>VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN</b>		
Nr. 480 Zweite Änderung des Erlasses über die Organisation des Bischöflichen Generalvikariates	818	
Nr. 481 Caritas-Herbstsammlung 2025	818	
Nr. 482 Kirchliches Arbeitsgericht erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier	819	
Nr. 483 Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Trier (PGR-WO) – Korrektur	819	
Nr. 484 Wahlordnung für die Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGR-WO) – Korrektur	819	
Nr. 485 Kollektenplan 2026	820	
Nr. 486 Bekanntgabe des Siegels der neu errichteten Pfarrei Heilig Geist Eppelborn	821	
Nr. 487 Bekanntgabe des Siegels der neu errichteten Pfarrei Wallerfangen St. Jakob	821	
Nr. 488 Bekanntgabe des Siegels der neu errichteten Pfarrei Bous-Ensdorf St. Marien und St. Peter	822	
Nr. 489 Bekanntgabe des Siegels der neu errichteten Pfarrei St. Elisabeth Nachtsheim	822	
Nr. 490 Bekanntgabe des Siegels der neu errichteten Pfarrei Schmelz Heilige Barbara	823	
Nr. 491 Feier der Zulassung zur Taufe von erwachsenen Katechumenen	823	
Nr. 492 Hinweis zur Erwachsenenfirmung 2026	824	
Nr. 493 Kirchliche Statistik – Abgabetermin Erhebungsbogen 2025	824	
Nr. 494 Termin der Diakonenweihe 2025	824	
Nr. 495 Veröffentlichung von Weihe- und Geburtstagsjubiläen	824	
Nr. 496 Personalveränderungen	825	
Nr. 497 Anschriften und Telefonnummern	825	
<b>KIRCHLICHE MITTEILUNGEN</b>		
Nr. 498 Liturgische Kurse 2026	826	
Nr. 499 Exerzitienangebot für Priester im Geist des heiligen Pfarrers von Ars	827	
Nr. 500 Liturgischer Kalender 2025/2026	827	
Nr. 501 Publikationen des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz	827	

---

## DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

**Nr. 477**

### Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen

#### Präambel

Die Aktion Dreikönigssingen (auch „Sternsingeraktion“) lebt vom Engagement der Kinder und Jugendlichen. Begleitet werden sie von den haupt- und ehrenamtlichen Organisatorinnen und Organisatoren in Pfarreien und weiteren Institutionen. Diese übernehmen die Verantwortung für die Durchführung der Aktion vor Ort. Unterstützt werden sie darin von den bundesweiten Trägern der Aktion Dreikönigssingen – dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V. und dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – und verantwortlichen Stellen in den Bistümern.

Die vorliegende Durchführungsordnung ist das verbindliche Regelwerk für die Aktion Dreikönigssingen. Der Gesamtzusammenhang dieser Aktion ist rechtlich geschützt. Die Deutsche Bischofskonferenz hat diese Durchführungsordnung im Einvernehmen mit den beiden Trägern der Aktion Dreikönigssingen erlassen. Die Durchführungsordnung definiert die Ziele und die organisatorischen Rahmenbedingungen der Aktion, zu der die Segnung der Haustür ebenso gehört wie die Bildungsarbeit und das Sammeln von Spenden. Sie gilt für alle katholischen Pfarreien sowie für alle Institutionen, die die Aktion Dreikönigssingen in Deutschland durchführen.

#### § 1

##### Ursprung der Aktion

In Erinnerung an die Heiligen Drei Könige zogen schon im Mittelalter Gläubige als Könige verkleidet durch Städte und Dörfer. Rund um den Dreikönigstag entwickelte sich in der Folge in vielen Regionen Europas ein reiches Brauchtum, zu dem auch Haussegnungen gehörten. Auf dieser Grundlage wurde die Aktion Dreikönigssingen 1958 vom Päpstlichen Missionswerk der Kinder (heute: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V.) ins Leben gerufen. Damals wurden die katholischen Pfarreien in der Bundesrepublik gebeten, den alten Brauch des Sternsingens zu erneuern und die dabei gesammelten Spenden für Kinder in Asien, Ozeanien, Afrika und Lateinamerika zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 1961 trat der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) der Aktion Dreikönigssingen als bun-

desweiter Träger bei. Seit dem Jahr 1968 empfiehlt die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz die Aktion Dreikönigssingen für alle Pfarreien. Im Jahr 2015 wurde das Sternsingen von der deutschen UNESCO-Kommission in das bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes aufgenommen.

#### § 2

##### Ziel und Zweck der Aktion

Die Sternsingerinnen und Sternsinger sind Kinder mit einer Mission: Sie verkünden am Beginn des Jahres die Weihnachtsbotschaft und bringen Gottes Segen zu den Menschen. Zugleich setzen sich die Sternsingerinnen und Sternsinger dafür ein, dass benachteiligte Gleichaltrige in der ganzen Welt die Chance auf ein besseres Leben erhalten.

So besteht das Ziel der Aktion Dreikönigssingen darin, in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnern Projekte zu unterstützen, die Kindern und Jugendlichen und deren Familien in Asien, Ozeanien, Afrika, Lateinamerika und (seit 1989) Osteuropa zugutekommen. Zu den Zielen der Aktion gehört auch der Einsatz für weltweite Entwicklung, Gerechtigkeit und Solidarität. In Deutschland erfolgt dazu die notwendige pastorale und entwicklungspolitische Bildungs- und Bewusstseinsarbeit.

#### § 3

##### Organisatorische Struktur der Aktion

Das Kindermissionswerk und der BDKJ-Bundesverband sind die bundesweiten Träger der Aktion Dreikönigssingen und verantworten gemeinsam die Herausgabe der Bildungsmaterialien zur Aktion. Das Kindermissionswerk ist darüber hinaus für die Verwaltung und Verwendung der Spenden aus der Aktion verantwortlich (siehe § 5).

Die Jahreskonferenz der Aktion Dreikönigssingen dient der Planung und Auswertung der Aktion. In ihr haben die für die Aktion Verantwortlichen aus allen deutschen (Erz-)Bistümern und BDKJ-Diözesanverbänden Sitz und Stimme.

Die Verantwortung für die Durchführung der Aktion vor Ort liegt in der Regel bei den katholischen Pfarreien. Sie kann aber auch von Gemeinden anderer Konfessionen und anderen Institutionen wie

Schulen, Kindergärten oder Jugendverbandsgruppen übernommen werden, sofern diese die in dieser Durchführungsordnung festgelegten Regeln akzeptieren und anwenden (siehe § 4). Die durchführende Institution ist verantwortlich für die Einhaltung der hier festgelegten Regeln sowie aller jeweils für sie geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen – etwa in Bezug auf den Kinderschutz und den Datenschutz.

#### § 4

### Sammlung, Erfassung und Weiterleitung der Spenden

#### Aktionszeitraum

Der Aktionszeitraum für die Aktion Dreikönigssingen beginnt am 27. Dezember und endet am dritten Freitag im Januar. Spenden für die Aktion Dreikönigssingen, die außerhalb dieses Zeitraums bei den durchführenden Pfarreien bzw. Institutionen eingehen, sind jederzeit der Aktion zuzurechnen. Unabhängig von der Haustürsammlung nimmt das Kindermissionswerk jederzeit Spenden für die Aktion Dreikönigssingen entgegen.

#### Beispiel land und -thema

Im Rahmen der Bildungs- und Bewusstseinsarbeit werden exemplarisch ein Thema und in der Regel ein Land oder eine Region in den Mittelpunkt der Aktion gestellt. Die gesammelten Spenden kommen Projekten zugunsten von Kindern weltweit zugute.

#### Durchführung der Sammlung

Die Spenden der Aktion Dreikönigssingen werden in erster Linie bei den Besuchen der Sternsinger an den Haustüren gesammelt. Darüber hinaus sind auch andere Formen der Sammlung möglich. Alle Sammlungsformen erfolgen insgesamt und ausschließlich für die Aktion Dreikönigssingen. Es dürfen keine weiteren Zwecke mit der Sammlung verbunden werden – z. B. durch das Mitführen einer zweiten Kasse für die Jugendarbeit oder Ähnliches. Ebenso wenig darf der Sammlung Geld für Kosten entnommen werden, die gegebenenfalls bei der Durchführung der Aktion anfallen. Sowohl bei der Sammlung von Bargeld als auch bei bargeldlosen Sammlungen ist sicherzustellen, dass die Spenden jederzeit vor Entwendungen und unberechtigten Entnahmen geschützt sind. So sind die Sammelgefäße für Bargeldspenden in geeigneter Weise zu sichern (z. B. durch Siegel, Plombe, Schloss) und die bargeldlosen Spendenwege vor Missbrauch zu schützen. Beim Öffnen der Sammelgefäße und beim Zählen und Dokumentieren der Bar- und bargeldlosen

Spenden ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.

#### Weiterleitung der Spenden

Die gesammelten Spenden werden durch die Pfarreien und weiteren Institutionen zeitnah und ohne Abzüge weitergeleitet. Die Weiterleitung der gesammelten Spenden erfolgt direkt an das Kindermissionswerk, sofern der Kollektenplan des jeweiligen (Erz)Bistums keine andere Regelung vorsieht. In allen Fällen ist darauf zu achten, dass die Weiterleitung der Spenden aus der Aktion Dreikönigssingen innerhalb von drei Monaten nach Ende des Aktionszeitraums abgeschlossen ist, damit die Spenden zeitnah den Hilfsprojekten zugutekommen können.

#### § 5

### Verwaltung und Verwendung der Spenden

#### Verwaltung der Spenden

Das Kindermissionswerk verwaltet als Hilfswerk die in den Pfarreien und Institutionen gesammelten Spenden der Aktion Dreikönigssingen ordnungsgemäß und transparent. Für die Verteilung der Spenden zur Förderung der Projekte ist die Vergabekommission zuständig. Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Kindermissionswerks, seiner Mitgliederversammlung, weiterer katholischer Hilfswerke, des BDKJ sowie der Deutschen Bischofskonferenz.

Die Verwaltung und Verwendung der Spenden aus der Aktion sowie die Zusammensetzung der Entscheidungsgremien ist in der Satzung des Kindermissionswerks detailliert geregelt (siehe § 9 und 10 der Satzung des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“ e.V.).

#### Projektförderung

Für die Projektförderung gilt das Antragsprinzip. Die Grundlage für die inhaltliche Beratung und Entscheidung über die Projektanträge in der Vergabekommission bilden die „Grundsätze für die Mittelvergabe und die Projektarbeit bei der Aktion Dreikönigssingen“. Die Projektpartner sind in der Regel katholische Partnerorganisationen. Gefördert werden Hilfsprojekte zugunsten von Kindern und Jugendlichen, unabhängig ihrer ethnischen, sozialen oder nationalen Herkunft, ihres Geschlechts und ihrer Religion.

Pfarreien und Institutionen, die die Sternsingeraktion durchführen, können den Wunsch äußern, dass mit den Spenden aus ihrer örtlichen Aktion ein konkretes Projekt gefördert wird. Entsprechende Projektvorschläge können beim Kindermissionswerk

angefragt oder seitens der Pfarreien und Institutionen vorgeschlagen werden. Eine entsprechende Anfrage muss jährlich neu an das Kindermissionswerk gerichtet werden. Sofern das Projekt nicht bereits durch die Aktion Dreikönigssingen gefördert wird, muss der vorgeschlagene Projektpartner einen Antrag stellen, der den Kriterien der Mittelvergabe des Kindermissionswerks entspricht und der Vergabekommission vorgelegt wird. Falls dem Projektwunsch nicht entsprochen werden kann, schlägt das Kindermissionswerk alternative Projekte vor.

#### **Rechenschaft**

Der Jahresabschluss des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“ e.V. wird von einem externen unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft. Auf dieser Grundlage veröffentlicht das Kindermissionswerk jährlich

einen Jahresbericht gemäß den Vorgaben des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen DZI. Zusätzlich legt der Vorstand des Kindermissionswerks der Deutschen Bischofskonferenz jährlich einen Rechenschaftsbericht zur Verwendung der Mittel aus der Aktion Dreikönigssingen vor.

**Die vorliegende Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen tritt am 6. Dezember 2024 in Kraft. Die „Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen“ in der Fassung vom 1. Oktober 2014 wird damit außer Kraft gesetzt.**

Beschlossen vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in der Sitzung vom 25./26. November 2024.

## ERLASSE DES BISCHOFS

### Nr. 478

### Kirchliche Begräbnisfeier und neue Bestattungsformen

Ergänzung zum Rahmenkonzept für den Bestattungsdienst im Bistum Trier (KA 2021 Nr. 66)

#### A. Der Ausgangspunkt: neue Bestattungsformen in Rheinland-Pfalz

Die Bestattungskultur in Deutschland befindet sich seit langem im Wandel. Die Mehrzahl der Bestattungen findet heute nicht mehr als Erdbestattung, sondern als Feuerbestattung statt. Neben den herkömmlichen Friedhöfen haben sich in den letzten Jahrzehnten als neue Bestattungsplätze die Begräbniswälder etabliert; an ausgewählten Orten sind in Kirchenräumen Urnenbegräbnisstätten (sogenannte Kolumbarien) eingerichtet worden. Aber auch auf den Friedhöfen haben sich die Grabarten sehr stark weiterentwickelt und ausdifferenziert.

Diese Entwicklung hat sich unter weitgehend stabilen rechtlichen Rahmenbedingungen vollzogen. In Rheinland-Pfalz ist nun am 27. September 2025 ein neues Bestattungsgesetz in Kraft getreten, das eine Reihe neuer Bestattungsformen auch außerhalb des Friedhofs und des Begräbniswaldes ermöglicht. Im Einzelnen sieht das Gesetz für Rheinland-Pfalz erstmals folgende Bestattungsformen vor:<sup>1</sup>

1. die Verstreuung der Asche auf einer dazu ausgewiesenen Fläche auf dem Friedhof oder im Begräbniswald,
2. die Verstreuung der Asche außerhalb des Friedhofs,
3. die Flussbestattung, das heißt die Beisetzung im Wasser in einer schnell wasserlöslichen Kapsel vom Schiff aus auf einem der vier Flüsse Rhein, Mosel, Saar oder Lahn,
4. die Seebestattung,<sup>2</sup>
5. die Aushändigung der Ascheurne zur privaten Aufbewahrung und
6. die Aushändigung von Teilen der Asche zur würdevollen Weiterverarbeitung.

Mit der Einführung dieser Formen wird der bisher in Rheinland-Pfalz und mit einigen Ausnahmen auch

<sup>1</sup> Zusätzlich zu nennen ist die Tuchbestattung, die als neue Form der Erdbestattung auf dem Friedhof hier jedoch keine weitere Berücksichtigung findet.

<sup>2</sup> Die Seebestattung war in Rheinland-Pfalz auch bisher bereits möglich, allerdings ohne im geltenden Bestattungsgesetz erwähnt zu sein.

deutschlandweit geltende sogenannte Friedhofszwang aufgehoben. Auch wenn noch nicht absehbar ist, wie schnell die Menschen in Rheinland-Pfalz diese Formen über Einzelfälle hinaus in größerer Breite in Anspruch nehmen werden, so bedeutet ihre gesetzliche Einführung doch in jedem Fall eine erhebliche Veränderung der gewachsenen und bisher hierzulande praktizierten Bestattungskultur.

Sicher werden auch Katholikinnen und Katholiken diese Bestattungsformen für sich wählen. Daraus ergibt sich die Frage, wie mit den neuen Formen im Rahmen kirchlicher Begräbnisse umgegangen werden kann. Diese Ergänzung zum Rahmenkonzept für den Bestattungsdienst will in dieser Frage für alle Beteiligten Klarheit schaffen und den Seelsorgerinnen und Seelsorgern (haupt- und ehrenamtlichen), die im Bistum Trier kirchliche Begräbnisfeiern leiten, dafür eine verbindliche Handlungsgrundlage geben.

#### B. Das kirchliche Begräbnis und die neuen Bestattungsformen aus kirchlicher Sicht

Die katholische Kirche begleitet den Wandel in der Bestattungskultur in Deutschland und im Bistum Trier kritisch und konstruktiv. Sie tut das in dem Wissen darum, wie wichtig das Thema Tod und Bestattung für die einzelnen Menschen und die Gesellschaft ist; zugleich berührt es das Innerste unseres Glaubens. Der Kirche ist es zum einen ein Anliegen, an einer Bestattungskultur mitzuarbeiten, die für alle Menschen gute Bedingungen schafft; zum anderen ist es natürlich insbesondere ihre Aufgabe, für die kirchliche Bestattung ihrer Mitglieder zu sorgen und beständig an einer guten christlichen Bestattungs- und Totengedenkkultur zu arbeiten. Da diese Ergänzung zum Rahmenkonzept für den Bestattungsdienst den Umgang mit den neuen Bestattungsformen bei kirchlichen Begräbnissen von Kirchenmitgliedern zum Thema hat, steht im Folgenden das letztere dieser beiden Anliegen im Mittelpunkt.

#### Zum Sinn der kirchlichen Begräbnisfeier

Die Bestattung gilt seit alters als Werk der Barmherzigkeit. Sie gewinnt Gestalt in der ehrfürchtigen Sorge für den verstorbenen Menschen, dessen Leib nach kirchlichem Verständnis Tempel des Heiligen Geistes war, im Beistand für alle, die trauern, und in

der wechselseitigen Unterstützung der Trauernden untereinander. Indem die Kirche – gemeinsam mit allen, die dabei einen Dienst übernehmen – das tut, was zur Bestattung eines Menschen erforderlich ist, übt sie menschliche Solidarität. Dabei deutet sie das Geschehen aus dem Glauben, im Gebet, im Hören auf die Heilige Schrift und in Riten. So wird die kirchliche Bestattung zur gottesdienstlichen Feier, die den verstorbenen Menschen und alle, die teilnehmen, verbindet mit Tod und Auferstehung Jesu Christi. In dieser Feier wird im Angesicht des Todes die Hoffnungsbotschaft von der Auferstehung verkündigt; wir stellen uns bewusst in die Gemeinschaft der Lebenden und Toten mit Gott und geben Zeugnis für die Würde dieses Menschen vor Gott und für die Hoffnung auf ein Leben in Gott. Die kirchliche Begräbnisfeier ist die Form, wie die Kirche sich in Glaube, Hoffnung und Liebe von einem Mitglied verabschiedet und diesen Menschen ganz in Gottes Hand übergibt. Dass diese Feier für jedes verstorbene Mitglied der Kirche stattfindet, ist daher ein wichtiges kirchliches und seelsorgliches Anliegen, das auch kirchenrechtlich als Anspruch jedes Kirchenmitglieds auf ein kirchliches Begräbnis klar verankert ist.<sup>3</sup>

### Kriterien für die Form der Beisetzung aus kirchlicher Sicht

Aus denselben Grundgedanken speist sich auch die kirchliche Position zu den unterschiedlichen Formen der Beisetzung im Rahmen einer kirchlichen, christlich begründeten Bestattungskultur. Als bevorzugte Bestattungsform sieht die Kirche wegen der Ähnlichkeit zur Bestattung Jesu das Erdbegräbnis des Leichnams. Aber auch die Feuerbestattung mit Beisetzung der Totenasche in einer Urne ist bereits seit längerem eine kirchlich anerkannte Bestattungsform. Folgende Kriterien haben sich hier als maßgeblich herausgebildet:

1. Einmaligkeit und Würde jedes Menschen kommen in besonderer Weise in seinem Namen zum Ausdruck. Dem Gedanken der einmaligen Würde eines jeden entspricht es daher nicht, wenn Verstorbene anonym, das heißt ohne namentliche Kennzeichnung der Grabstelle bestattet werden. Deshalb ist die Möglichkeit einer na-

mentlichen Kennzeichnung des Grabes ein wesentliches Element einer christlichen Bestattungskultur.

2. Die namentliche, öffentlich zugängliche Grabstätte ist ein wichtiger Ort für Trauer und Gedenken. Fehlt ein solcher Ort, dann kommt es immer wieder vor, dass das den Trauerprozess Hinterbliebener erschwert. Richtig ist, dass in dieser Hinsicht Hinterbliebene sehr unterschiedlich empfinden. Zu denken ist hier jedoch nicht nur an die engeren Angehörigen, die vielleicht in den Entscheidungsprozess für die Bestattungsform einbezogen waren, sondern auch an weitere Personen aus dem engeren oder weiteren Beziehungsnetz und Bekanntenkreis, für die eine vorhandene Grabstätte ein wichtiger Anknüpfungspunkt für Trauer und christliches Totengedenken darstellen kann.
3. Schließlich ist für eine christliche Bestattungs- und Totengedenkkultur bedeutsam, dass die Orte, wo die Toten bestattet sind, im Gesichtskreis der Lebenden öffentlich sichtbar bleiben und nicht daraus verschwinden. Solche Orte sind in besonderer Weise die Friedhöfe oder auch Urnenbegräbnisstätten in Kirchen. Hier können individuelle und gemeinsame Formen des christlichen Totengedenkens anknüpfen, die nicht nur einzelnen Personen gelten, sondern allen dort Bestatteten, auch denjenigen, für die kein namentliches Grab mehr besteht. An diesen Orten können Trauernde einander begegnen; hier kann die Gemeinschaft von Lebenden und Verstorbenen gelebt und erfahren werden. Was in der Begräbnisfeier begangen wurde, findet so in gelebter Kultur seine Fortsetzung.

Das ist die Grundlage dafür, dass die Bestattungsformen der Verstreuung an Land oder im Wasser und die Aufbewahrung der Asche im privaten Wohnraum sowie in Form von Erinnerungsgegenständen oder Schmuckstücken in der kirchlichen Bestattungskultur nicht vorgesehen und für Katholikinnen und Katholiken – so sagt es die Instruktion *Ad resurgendum cum Christo* der römischen Glaubenskongregation von 2016<sup>4</sup> – nicht gestattet sind. Dies betrifft alle eingangs genannten, für Rheinland-Pfalz vorgesehenen neuen Bestattungsformen. Denn die meisten dieser Formen sind ihrer Natur nach anonyme Bestattungsformen; bei der Verstreuung kommt hinzu,

<sup>3</sup> Vgl. CIC 1983, Can. 1176 § 1: „Den verstorbenen Gläubigen ist nach Maßgabe des Rechts ein kirchliches Begräbnis zu gewähren“. Dies gilt nach Can. 1184 § 1 Nr. 1 und 2 nur dann nicht, wenn die verstorbene Person die kirchliche Gemeinschaft verlassen hatte, und wenn sie mit der Bestattung religiöse Inhalte verbunden hat, die mit dem christlichen Glauben unvereinbar sind, so dass die christliche Feier inhaltlich sinnlos wird.

<sup>4</sup> Vgl. [http://www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/cfaith/documents/rc\\_con\\_cfaith\\_doc\\_20160815\\_ad-resurgendum-cum-christo\\_ge.html](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20160815_ad-resurgendum-cum-christo_ge.html), Nr. 6-7.

dass diese Bestattungsform weniger auf ein Bleiben der Totenasche an diesem Ort, sondern auf das Verschwinden, Vergehen und Verwehen angelegt ist, was den Ort der Beisetzung als Grabstätte relativiert, und bei der Flussbestattung gibt es sogar keinerlei Verbleib am Ort. Die private Aufbewahrung der Urne zu Hause ist nicht in demselben Sinne wie die anderen Formen anonym, führt jedoch ebenfalls nicht zu einem öffentlich zugänglichen Grab und Gedenkort.

Die Eröffnung der neuen Formen kann dazu führen, dass die Menschen sich vermehrt mit der Frage auseinandersetzen, welche Form der Bestattung sie für sich selbst wünschen. Es ist eine wichtige Aufgabe der Kirche und ihrer Seelsorgerinnen und Seelsorger, diese Meinungsbildung im besten Sinne zu unterstützen, Orte und Gelegenheiten dafür zu nutzen und zu schaffen und die genannten Kriterien so ins Gespräch zu bringen, dass die Menschen für sich zu gut begründeten Entscheidungen kommen.

Die Situation zwischen Tod und Bestattung ist kein geeigneter Ort zur Diskussion und Meinungsbildung über die Wahl der neuen Bestattungsformen. Zudem setzen die Verstreuung außerhalb des Friedhofs, die Flussbestattung und die Aufbewahrung der Asche zu Hause eine schriftliche Verfügung der verstorbenen Person bereits voraus. In dieser Situation gilt es vielmehr, die getroffene Entscheidung anzunehmen und ernst zu nehmen und mit den Hinterbliebenen einen guten Weg der Gestaltung zu suchen. Dafür gelten im Bistum Trier die folgenden Maßgaben.

### C. Zur Gestaltung der kirchlichen Begräbnisfeier, wenn eine der neuen Bestattungsformen gewählt wurde

#### 1. Grundlegende Klärung

(1) Es ist deutlich geworden, dass die neuen Bestattungsformen zu den kirchlichen Kriterien für eine christliche Bestattung in Spannung stehen. Das pastorale Kernanliegen, dass für ein verstorbene Mitglied der katholischen Kirche ein kirchliches Begräbnis gefeiert wird, wiegt jedoch schwerer als diese Differenz. Gerade angesichts der Tatsache, dass ein Grab als öffentlicher Gedenkort nicht vorhanden sein wird, ist es wichtig, dass die gottesdienstliche Feier für den verstorbenen Menschen mit allen, die daran teilhaben möchten, als christliches Totengedenken stattfindet. Auch kirchenrechtlich besteht die Verpflichtung, das zu tun; das Kirchenrecht bietet keine Grundlage, wegen der Wahl einer neu-

en Bestattungsform ein kirchliches Begräbnis zu verweigern. Das bedeutet, dass **die gottesdienstliche Feier – als Sterbeamt, Trauerfeier oder Verabschiedungsfeier – auch bei der Wahl einer der neuen Bestattungsformen in jedem Fall angeboten werden muss und stattfinden kann.**

- (2) Gleichzeitig können kirchliche Begräbnisleiter und Begräbnisleiterinnen nicht Formen der Beisetzung leiten oder durch aktive Mitwirkung mittragen, die kirchlich nicht gestattet sind. Das bedeutet, dass – **wenn eine der neuen Bestattungsformen gewählt wurde – die gottesdienstliche Feier unter kirchlicher Leitung stattfindet, die eigentliche Beisetzung jedoch nicht.** Der kirchliche Begräbnisleiter oder die kirchliche Begräbnisleiterin führt die Beisetzung nicht durch und steht ihr nicht vor. Diese Grenze ist den Hinterbliebenen gegenüber nach Möglichkeit nachvollziehbar zu machen, ohne das geteilte Anliegen der kirchlichen Begräbnisfeier für die verstorbene Person zu beschädigen. Dem kommt entgegen, dass nach dem Gesetz bei einer Flussbestattung oder einer Verstreuung außerhalb des Friedhofs die Durchführung der Beisetzung immer Aufgabe der Bestatterin oder des Bestatters ist. Bei der Aufbewahrung zu Hause findet ohnehin keine Beisetzung statt.
- (3) Die Leitung der Begräbnisfeier ist eine seelsorgliche Aufgabe. Aber auch **bei einer Beisetzung, die nicht unter kirchlicher Leitung erfolgt, kann die seelsorgliche Unterstützung der Hinterbliebenen dringlich und geboten sein. Diese Aufgabe kann jeder Seelsorger und jede Seelsorgerin übernehmen, auch die Person, die als kirchlicher Begräbnisleiter oder kirchliche Begräbnisleiterin die gottesdienstliche Feier geleitet hat.** Sie übernimmt dann bei der Beisetzung keine Funktion und trägt im Unterschied zur gottesdienstlichen Feier auch kein liturgisches Gewand, sondern nimmt ausschließlich zur seelsorglichen Unterstützung der Hinterbliebenen teil.

#### 2. Praktische Gestaltung

Diese Maßgabe hat zur Folge, dass bei den neuen Bestattungsformen zwischen der gottesdienstlichen Feier einerseits und der eigentlichen Beisetzung andererseits stärker unterschieden werden muss. Während bei den kirchlich vorgesehenen Bestattungsformen beides im Zusammenhang unter kirchlicher

Leitung erfolgt, ist dies bei den neuen Bestattungsformen nicht der Fall. Es ist notwendig, praktische Formen zu finden, die diese Unterscheidung ermöglichen, ohne dass die Feier und diejenigen, die sie leiten und daran teilnehmen, belastet und beschädigt werden. Dem wollen die folgenden Hinweise dienen. Dabei hilft der Gedanke, dass die kirchliche Begräbnisfeier in mehrere Stationen gegliedert ist oder gegliedert werden kann, die mit oder ohne zeitliche Unterbrechung aneinander anschließen und mit einem Ortswechsel verbunden sein können.

### Möglichkeiten der gottesdienstlichen Feier

Die Station der gemeinsamen gottesdienstlichen Feier ist immer anzubieten. Dazu gibt es folgende Möglichkeiten:

- a. **die Feier der Verabschiedung mit dem Leichnam vor der Kremation** als Wort-Gottes-Feier oder als Eucharistiefeier (Sterbeamt) mit Verabschiedung, ohne Beisetzung. Dies ist aus kirchlicher Sicht die bevorzugte Form, denn der Leichnam repräsentiert in der Situation des Abschieds die verstorbene Person besser, als es die Ascheurne vermag; daher ist nach Wegen zu suchen, dass diese Wahl praktisch gut möglich ist. Dieser Gottesdienst kann wie bisher mit dem geschlossenen Sarg gefeiert werden. Das Gesetz eröffnet jedoch auch neu die Möglichkeit, dass die Feier am offenen Sarg stattfinden kann.
- b. **die Feier der Verabschiedung nach der Kremation** als Wort-Gottes-Feier oder als Eucharistiefeier (Sterbeamt) mit Verabschiedung, ohne Beisetzung. Diese Feier findet in Anwesenheit der Urne statt; sie steht zusammen mit einem Bild der verstorbenen Person an einem geeigneten Platz (nicht auf dem Altar).

Möglich ist ebenso die umgekehrte Reihenfolge; dann findet die Feier nach der Beisetzung statt.

Der kirchliche Begräbnisleiter oder die Begräbnisleiterin hat die Aufgabe, die Feier in einer Weise zu gestalten, die ihren oben genannten Sinngehalt zur Entfaltung bringt, und alles zu vermeiden, was die Feier angesichts der Entscheidung der verstorbenen Person für diese Bestattungsform belasten würde.

### Unterscheidung der Stationen durch Ortswechsel

Die gottesdienstliche Feier soll durch einen Ortswechsel von der Beisetzung unterscheidbar sein, also nicht unmittelbar am Ort der Verstreuung oder (bei einer Flussbestattung) auf dem Schiff stattfinden. Würde die gottesdienstliche Feier unmittelbar am

Ort der Beisetzung stattfinden, dann müsste der kirchliche Begräbnisleiter oder die Begräbnisleiterin im Kontinuum der Feier die Rolle verlassen. Das ist kaum möglich, ohne Missverständnisse oder Irritationen zu erzeugen. Auch ein eventueller Rollenwechsel von der Leitung der Feier zur seelsorglichen Begleitung Hinterbliebener kann in diesem Fall kaum plausibel gemacht werden. Stattdessen ist der Ablauf so anzulegen, dass zwischen den Stationen ein Ortswechsel vorgenommen wird. Ausnahmen sind möglich, wenn aufgrund der speziellen Konstellation des Einzelfalls für alle Mitfeiernden die Rolle und ihre Grenzen so eindeutig sind, dass sich der Ortswechsel erübrigt.

Für die Wahl des Ortes der gottesdienstlichen Feier gelten folgende Kriterien:

- Der bevorzugte Ort der gottesdienstlichen Feier ist ein Kirchenraum oder eine Kapelle.
- Im Einzelfall ist auch eine Feier in einem Raum des Bestattungsinstitutes möglich, sofern es sich nicht um eine Eucharistiefeier handelt und folgende Kriterien gegeben sind:<sup>5</sup>
  - Der Raum soll für Mitfeiernde öffentlich zugänglich sein.
  - Der Raum erhält durch ein Kreuz und gegebenenfalls die Osterkerze zumindest für die Dauer der Feier eine christliche Prägung.
  - Es wird der Anschein vermieden, dass die Kirche ein kommerzielles Interesse des Bestattungsunternehmens unterstützt.
- Eine Feier auf dem privaten Grundstück der Angehörigen widerspricht dem öffentlichen Charakter der gottesdienstlichen Feier und fördert die problematische Tendenz der Privatisierung der Bestattung. Sie sollte daher nicht in Betracht kommen.

Generell gilt, dass der Ort einen förderlichen Rahmen für die gemeinsame Feier bieten muss und es möglich ist, ihn durch entsprechende Zeichen für die Feier christlich zu prägen.

### Unterscheidung der Stationen durch die zeitliche Gestaltung

Eine merkliche, vielleicht nur kurze zeitliche Unterbrechung zwischen den Stationen kann ebenfalls helfen, beide Stationen unterscheidbar zu machen und dem, was jeweils dort vollzogen wird, ohne wechsel-

<sup>5</sup> Vgl. Die deutschen Bischöfe (2011): „Der Herr vollende an Dir, was er in der Taufe begonnen hat.“ Katholische Bestattungskultur angesichts neuer Herausforderungen, Bonn (Die deutschen Bischöfe 97), S. 19f.

seitige Belastung den notwendigen Raum zu geben. Ob und inwieweit das im Einzelfall jeweils passend und praktikabel ist, kann aufgrund der fallweise gegebenen Konstellation entschieden werden.

#### D. Zusammenfassung und Ausblick

Alle vorstehenden Überlegungen, Maßgaben und Kriterien wollen dem doppelten Anliegen dienen:

- alles zu tun, was einer qualitätvollen Bestattung dient, die die christliche Hoffnungsbotschaft zur Wirkung bringt, eine gute seelsorgliche Begleitung in der Trauer gewährleistet und eine christliche Totengedenkkultur fördert, und zugleich
- nichts zu tun, was die Würde des verstorbenen Menschen in Zweifel zieht, einer Privatisierung der Bestattungskultur Vorschub leistet und eine öffentliche Trauer- und Gedenkkultur schwächt.

Ein weiteres wesentliches Anliegen ist es, dazu beizutragen, dass insbesondere Menschen mit wenig finanziellen Mitteln und wenig sozialer Einbindung

ein würdiges Begräbnis mit namentlicher Kennzeichnung des Grabes zuteilwird.

In diesem Verständnis möchte das Bistum Trier die Entwicklung der Bestattungskultur begleiten und mitgestalten. Die vorliegende Ergänzung zum Rahmenkonzept für den Bestattungsdienst im Bistum Trier soll anhand der praktischen Erfahrungen mit den neuen Bestattungsformen in einem angemessenen Zeitraum überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben werden.

Trier, den 29. September 2025

(Siegel)



*Dr. Stephan Ackermann*  
Bischof von Trier

## Nr. 479

### Ordnung für den Rat des Pastoralen Raums

#### § 1 Grundsätze

Gemäß § 4 des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier ist der Rat des Pastoralen Raums ein **Organ des Pastoralen Raums**.

In ihm beraten die amtlichen, delegierten, gewählten und hinzugewählten Mitglieder synodal auf der Grundlage der Beschlüsse der Diözesansynode 2013 bis 2016 und nachfolgender Dokumente die Schwerpunkte der Pastoral im Pastoralen Raum (§ 7 des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier).

Der Rat des Pastoralen Raums trägt zusammen mit dem Leitungsteam Verantwortung dafür, bisherige Orte von Kirche wahrzunehmen, die Bildung neuer Orte von Kirche zu fördern, diese nach Bedarf zu vernetzen und im Besonderen für diejenigen zu sorgen, die nicht dem pfarrlichen Kontext im strengen Sinne zugeordnet sind, und auf diese Weise die gemeinsame Sendung der Orte von Kirche im Pastoralen Raum erkennbar zu machen.

#### § 2 Aufgaben

Die Mitglieder des Rats des Pastoralen Raums tragen zusammen mit dem Leitungsteam und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Aufgaben im Pastoralen Raum übernehmen, Verantwortung

für das vielfältige kirchliche Leben.

- (1) Der Rat des Pastoralen Raums wirkt mit bei der Umsetzung des Rahmenleitbilds für die Pfarrei und den Pastoralen Raum und sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Umsetzung der diözesanen pastoralen Rahmenvorgaben.
- (2) Er berät die pastoralen Schwerpunkte im Pastoralen Raum und trifft entsprechende Entscheidungen.
- (3) Er berät die von der Synodalversammlung übertragenen Themen und Fragestellungen und gibt dieser Auskunft darüber.
- (4) Er fördert die Zusammenarbeit der Pfarreien und weiterer Orte von Kirche und reflektiert regelmäßig die pastorale Entwicklung im Pastoralen Raum.
- (5) Er schafft zusammen mit dem Leitungsteam und der Engagemententwicklerin oder dem Engagemententwickler im jeweiligen Pastoralen Raum geeignete Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement und fördert dieses.
- (6) Er entsendet eine Person in die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes des Pastoralen Raums, um die Vernetzung beider Organe sicherzustellen.

- (7) Er delegiert Mitglieder in die diözesanen Gremien entsprechend der jeweiligen Ordnung.
- (8) Der Rat des Pastoralen Raums trägt dafür Sorge, dass Synodalversammlungen entsprechend den diözesanen Vorgaben stattfinden.
- (9) Er veröffentlicht die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Es ist zu kennzeichnen, welche Punkte in nicht-öffentlicher Sitzung beraten werden.
- (10) Er veröffentlicht ein Ergebnisprotokoll über die öffentlichen Teile der Sitzung. Es ist anzugeben, welche Tagesordnungspunkte in nicht-öffentlicher Sitzung beraten wurden.
- (11) Für den Rat des Pastoralen Raums finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Trier entsprechend Anwendung (vgl. §1 Absatz 2 PGR-GO).

### § 3 Rechte

- (1) Im Bereich des Weltdienstes kommt dem Rat des Pastoralen Raums in eigener Verantwortung ein Entscheidungs- und Gestaltungsrecht zu.
- (2) Der Rat des Pastoralen Raums muss je nach Sachbereichen in den Fragen, die den Pastoralen Raum betreffen, und unter Beachtung diözesaner Regelungen beteiligt werden.  
Die Beteiligung verwirklicht sich in
- dem Recht auf Information,
  - dem Recht auf Anhörung,
  - dem Recht auf Zustimmung.
- (3) Die **Zustimmung des Rats des Pastoralen Raums** ist notwendig vor Entscheidungen über:
- a) Aktivitäten, Maßnahmen und Projekte im Bereich des Weltdienstes,
  - b) die Festlegung von pastoralen Schwerpunkten,
  - c) Einrichtung von Themenzentren im Pastoralen Raum.
- (4) Der **Rat des Pastoralen Raums ist zu hören:**
- a) anlässlich der Aufstellung des Haushaltsplanes in einer gemeinsamen Sitzung von Verbandsvertretung und Rat PastR (§30 b Abs. 2 KVVG),
  - b) hinsichtlich der Gestaltung des liturgischen Lebens und der Umsetzung des katechetischen und diakonischen Auftrags des Pastoralen Raums,
  - c) anlässlich der Einführung von Laien für spezialisierte Dienste (z. B. Begräbnisdienst, Leitung von Wort-Gottes-Feiern) auf der Ebene des Pastoralen Raums,
  - d) hinsichtlich der Änderung der Raumstruktur.
- (5) **Der Rat des Pastoralen Raums ist zu informieren über:**
- (5.1) Auf der Ebene des Pastoralen Raums:
- a) die Arbeit des Leitungsteams,
  - b) die Handlungsfelder der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pastoralen Raum,
  - c) besondere pastorale Situationen, u. a. Vakanzen und deren Regelung im Pastoralen Raum,
  - d) hinsichtlich der Beratungen von Immobilienkonzepten der Pfarreien beziehungsweise Kirchengemeinden;
- (5.2) Auf der Pfarreebene:  
die Arbeit und die Beschlüsse der pfarrlichen Gremien im Pastoralen Raum, sofern sie die Aufgaben des Rats des Pastoralen Raums betreffen;
- (5.3) Auf der Bistumsebene:
- a) die Arbeit und die Beschlüsse der diözesanen Gremien, sofern sie Aufgaben des Rats des Pastoralen Raums betreffen,
  - b) Gesetze und Verordnungen des Bistums, sofern sie den Pastoralen Raum oder die Aufgaben des Rats des Pastoralen Raums betreffen.
- (6) Das Leitungsteam hat dafür Sorge zu tragen, dass der Rat des Pastoralen Raums bei der Führung seiner Geschäfte durch das Büro des Pastoralen Raums administrative Unterstützung erfährt. Es hat dafür Sorge zu tragen, dass die an den Vorstand oder Rat gerichtete Korrespondenz an den Vorstand oder die Ratsmitglieder weitergeleitet werden.
- (7) Dem Rat des Pastoralen Raums soll im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten ein eigenes Budget zur Regelung seiner Angelegenheiten eingeräumt werden.

### § 4 Zusammensetzung

- (1) Der Rat des Pastoralen Raums besteht aus amtlichen, delegierten, gewählten und hinzugewählten Mitgliedern.
- (2) Amtliche Mitglieder sind die Mitglieder im Leitungsteam und die von den zuständigen Orts Caritasverbänden delegierte Person. Dazu können maximal zwei weitere Personen hinzukommen, die aus dem Kreis der Priester, Diakone oder pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgewählt werden.

- (3) Delegierte Mitglieder sind die vom Pfarrgemeinderat für die jeweiligen Pfarreien delegierten Mitglieder. Diese müssen nicht Mitglied im Pfarrgemeinderat sein. Der amtierende Rat im Pastoralen Raum legt die Anzahl der aus den Pfarreien zu delegierenden Mitglieder fest. Zudem wird ein Mitglied aus der Vertretung in den Rat delegiert. Nicht delegiert werden können die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen, die im Dienst des Bistums stehenden Personen sowie die in einem Dienstverhältnis zum Kirchengemeindeverband stehenden Personen. Diese Regelungen gelten nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.
- (4) Gewählte Mitglieder sind die durch die Synodalversammlung gewählten Mitglieder. Die Anzahl der zu Wählenden entspricht der Anzahl der Delegierten aus den Pfarreien. Stehen nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zur Verfügung, kann in der nächsten Synodalversammlung für die restliche Amtszeit eine Nachwahl erfolgen. Nicht wählbar sind Personen aus dem Kreis der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Angestellten des Kirchengemeindeverbands Pastoraler Raum.
- (5) Hinzugewählte Mitglieder: Es können Personen durch den Rat hinzugewählt werden. Die Zahl der Hinzugewählten soll insgesamt nicht mehr als fünf Personen betragen. Besonders berücksichtigt werden sollen Jugendliche oder junge Erwachsene. Nicht hinzuwählbar sind Personen aus dem Kreis der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Angestellten des Kirchengemeindeverbands Pastoraler Raum.
- (3) Im auf den allgemeinen Wahltermin von Pfarrgemeinderat und Kirchengemeinderat folgenden Jahr soll die Synodalversammlung stattfinden, in der die Mitglieder aus der Synodalversammlung in den Rat des Pastoralen Raums gewählt werden. § 5 Absatz 9 bleibt davon unberührt.
- (4) Die Personen stellen sich in der Synodalversammlung vor und werden in geheimer Wahl gewählt.
- (5) Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Synodalversammlung, die Mitglied der katholischen Kirche sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die Mitglied der katholischen Kirche sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und den Wohnsitz im Pastoralen Raum haben. Für Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Pastoralen Raum haben, kann der Wahlausschuss auf Wunsch die Wählbarkeit feststellen. Nicht wählbar sind die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen, die im Dienst des Bistums stehenden Personen sowie die in einem Dienstverhältnis zum Kirchengemeindeverband stehenden Personen.
- (7) Personen, die bei der Synodalversammlung verhindert sind, können vorab ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Rat des Pastoralen Raums erklären und sind damit wählbar.
- (8) Wahlen in den Rat des Pastoralen Raums finden grundsätzlich in der ersten Synodalversammlung nach dem allgemeinen Wahltermin für Pfarrgemeinderat und Kirchengemeinderat statt. Nachwahlen sind in den darauffolgenden Synodalversammlungen möglich. Darüber entscheidet der Rat des Pastoralen Raumes.

### § 5 Wahl und Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer beträgt grundsätzlich vier Jahre ab Konstituierung. Sie verkürzt oder verlängert sich je nach dem Zeitpunkt der Konstituierung des neuen Rats.
- (2) Nach der Pfarrgemeinderatswahl zum allgemeinen Wahltermin hat der Pfarrgemeinderat sechs Monate Zeit, Delegierte für den Rat des Pastoralen Raums zu entsenden. Die Delegierten müssen nicht Mitglied im Pfarrgemeinderat sein. Bei einer bevorstehenden Fusion kann beim Bischof auf gemeinsamen Antrag der vor Fusion amtierenden Pfarrgemeinderäte diese Frist um bis zu drei Monate verlängert werden.

- (9) Die Konstituierung des Rats des Pastoralen Raums erfolgt im ersten Jahr nach dem allgemeinen Wahltermin für Pfarrgemeinderat und Kirchengemeinderat, spätestens sechs Wochen nach der Synodalversammlung. Das Leitungsteam lädt zur konstituierenden Sitzung ein.
- (10) Bis zur Konstituierung des Rats im Pastoralen Raum bleibt der amtierende Rat im Amt.

### § 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Rat des Pastoralen Raums setzt voraus, dass das Mitglied nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausge-

geschlossen ist.

- (2) Ein Mitglied verliert sein Amt, wenn es nicht mehr wählbar ist oder die Wahl für ungültig erklärt wird.
- (3) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, kann die Mitgliedschaft im Rat des Pastoralen Raums aberkannt werden. Ein schwerwiegender Grund ist in der Regel gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Die Aberkennung erfolgt durch den Bischof auf Antrag des Rats des Pastoralen Raums oder des Leitungsteams nach Einschaltung der beim Bistum eingerichteten Schlichtungsstelle.
- (4) Eine Mitgliedschaft in mehreren Räten Pastoraler Räume ist unzulässig. Ausgenommen sind amtliche Mitglieder.
- (5) Die Mitgliedschaft der delegierten, gewählten und hinzugewählten Personen in den Rat des Pastoralen Raums ist ein Ehrenamt.

### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen:
  - a) der bzw. dem Vorsitzenden: Den Vorsitz führt in der Regel eine Person, die nicht im hauptamtlichen Dienst im Pastoralen Raum steht;
  - b) der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden. Statt der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden kann der Rat im Pastoralen Raum auch zwei Personen als Vorsitzende wählen, die sich gegenseitig gleichberechtigt vertreten können;
  - c) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer. Für den Fall, dass sich keine Person aus dem Rat für das Amt der Schriftführerin oder des Schriftführers findet, verringert sich die Mindestzahl des Vorstands auf drei Personen. In diesem Fall hat der Vorstand die Schriftführung sicherzustellen;
  - d) das Leitungsteam wird im Vorstand durch ein entsandtes Mitglied vertreten;
  - e) der Vorstand kann auf Beschluss des Rates um bis zu zwei weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer erweitert werden.

- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet in getrennten Wahlgängen und geheim statt. Von dieser Form der Wahl kann nicht durch Beschluss abgewichen werden.
- (3) Der Vorstand ist unverzüglich über alle Angelegenheiten und Sachverhalte zu informieren, die in den Zuständigkeitsbereich des Rats des Pastoralen Raums fallen.
- (4) Der Vorstand bestimmt zusammen mit dem Leitungsteam ein Koordinierungsteam, das die Synodalversammlung vor- und nachbereitet sowie die Versammlung leitet (siehe Eckpunkt Papier „Die Synodalversammlung im Pastoralen Raum“).
- (5) Der Vorstand entscheidet in Fragen, die zwischen den Sitzungen des Rats zu regeln sind. Der Rat ist darüber in der nächsten Sitzung zu informieren.
- (6) Die oder der Vorsitzende oder die Vorsitzenden vertritt bzw. vertreten den Rat des Pastoralen Raums nach außen.
- (7) Der Vorstand trägt Sorge für die Umsetzung der Beschlüsse.
- (8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Vorsitzenden des Rats des Pastoralen Raums lädt bzw. laden spätestens vier Wochen vorher zur Synodalversammlung ein.

### § 8 Beschlussfähigkeit

Der Rat des Pastoralen Raums ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

### § 9 Zusammenarbeit mit der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbands

- (1) Der Rat des Pastoralen Raums und die Verbandsvertretung müssen sich bei allen wichtigen den Pastoralen Raum betreffenden Fragen gegenseitig informieren und kooperieren.
- (2) Um die Kooperation zu gewährleisten, entsendet der Rat des Pastoralen Raums eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Verbandsvertretung. Diese Person nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung beratend teil und ist nicht stimmberechtigt. Für den Verhinderungsfall ist

eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu delegieren. Ebenso nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verbandsvertretung an den Sitzungen des Rats des Pastoralen Raums beratend teil.

- (3) Der Rat des Pastoralen Raums gibt auf der Grundlage der pastoralen Schwerpunktsetzung strategische Vorgaben zum Einsatz von Ressourcen und zur Gestaltung von Entwicklungszielen, die bei der Vermögensverwaltung und der Aufstellung der Haushaltspläne zu berücksichtigen sind.
- (4) In einer gemeinsamen Sitzung von Rat des Pastoralen Raums und Verbandsvertretung, zu der von den Vorsitzenden der Gremien gemeinsam eingeladen wird, nimmt der Rat des Pastoralen Raums Stellung zum Entwurf des Haushaltsplans. Der Einladung ist der Entwurf des Haushaltsplans beizulegen. Ein Protokoll dieser Sitzung ist dem Haushaltsplan bei der Vorlage an den Bischöflichen Generalvikar beizufügen.

#### § 10 Arbeitsgremien

- (1) Der Rat des Pastoralen Raums bildet je nach Bedarf Sachausschüsse, Projektgruppen, Arbeitsgruppen oder ernennt Beauftragte für bestimmte Sachbereiche, die in ihrer Arbeit dem Rat des Pastoralen Raums verantwortlich sind.
- (2) Beauftragte für bestimmte Sachbereiche und Mitglied in den Arbeitsgremien können auch Personen sein, die nicht Mitglied im Rat des Pastoralen Raums sind.
- (3) Jeder Sachausschuss, jede Projektgruppe oder Arbeitsgruppe wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher.

#### § 11 Öffentlichkeit und Verschwiegenheit

- (1) Die Sitzungen des Rats des Pastoralen Raums sind öffentlich. Der Termin und die Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Sitzung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.
- (2) Die Sitzungen des Rats des Pastoralen Raums sind nicht öffentlich, wenn Personalangelegenheiten beraten werden oder der Rat die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschließt. Bei den Berichten aus der Arbeit der Verbandsvertretung im Rat muss festgelegt werden, zu welchen Punkten die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen muss.
- (3) Die Mitglieder des Rats des Pastoralen Raums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit

aus der Arbeit der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes im Rat berichtet wird oder wenn darüber hinaus der Rat bei anderen Beratungspunkten dies beschließt.

- (4) Anwesende, die nicht Mitglied des Rats des Pastoralen Raums sind, besitzen kein Rederecht, es sei denn, dass der Rat mehrheitlich anders beschließt.
- (5) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

#### § 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Ordnung für den Rat des Pastoralen Raums tritt am 1. November 2025 in Kraft und löst das „Eckpunktepapier ‚Der Rat des Pastoralen Raums‘“ ab.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der Ordnung gelten folgende Übergangsregeln:
  - a) Für die im Jahr 2025 im Rahmen einer Synodalversammlung gewählten Mitglieder besteht die Möglichkeit, bis zum Jahr 2030 ihr Amt wahrzunehmen. Damit ist keine Wahl in den Rat des Pastoralen Raums im Jahr 2026 erforderlich.
  - b) Für die im Jahr 2025 im Rahmen einer Synodalversammlung gewählten Mitglieder wird eine Amtszeit von zwei Jahren bis zur Synodalversammlung im Jahr 2027 festgelegt. Damit wird die zahlenmäßige Abhängigkeit der durch die Synodalversammlung gewählten Personen von den durch die Pfarrgemeinden delegierten Personen für diesen Zeitraum außer Kraft gesetzt. Die Amtszeit der dort gewählten Personen wird ebenfalls beschränkt, und zwar bis zum nächsten regulären Wahltermin bei der Synodalversammlung.

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Trier, den 6. Oktober 2025

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann  
 Bischof von Trier

## VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

### Nr. 480

### Zweite Änderung des Erlasses über die Organisation des Bischöflichen Generalvikariates

Der Erlass über die Organisation des Bischöflichen Generalvikariates (Organisationserlass) vom 26. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 149), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (KA 2024 Nr. 6), wird wie folgt geändert:

#### I. Änderung des Organisationserlasses

Der Teil A erfährt in Abschnitt II folgende Änderungen:

1. Der Buchstabe **b** in Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
  - a. Nach dem Doppelbuchstaben bb wird folgender neuer Doppelbuchstabe cc eingefügt:  
„cc. Team Veranstaltungsmanagement und Marketing“
  - b. Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird neuer Doppelbuchstabe dd und der bisherige Doppelbuchstabe dd wird neuer Doppelbuchstabe ee.
2. Der Buchstabe **d** in Ziffer 5 wird wie folgt geändert:
  - a. Im Doppelbuchstaben aa werden nach dem

Wort „Religionsunterricht“ die Worte „und Schulpastoral“ gestrichen.

- b. Nach dem Doppelbuchstaben bb wird folgender neuer Doppelbuchstabe cc angefügt:  
„cc. Team Schulpastoral“.

#### 3. Der Buchstabe **b** in der Ziffer 10 wird wie folgt geändert:

Der Doppelbuchstabe bb wird ersatzlos gestrichen und die Bezeichnung „aa.“ entfällt.

#### II. Inkrafttreten

Die Änderungen in Abschnitt I treten rückwirkend zum 1. September 2025 in Kraft. Die für die Inkraftsetzung erforderliche Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des Bistums Trier ([www.bistum-trier.de](http://www.bistum-trier.de)). Die hiernach erfolgende Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Trier geschieht zu Zwecken der Dokumentation.

Trier, den 29. September 2025

(Siegel)

*Dr. Ulrich Graf von Plettenberg*  
Bischöflicher Generalvikar

### Nr. 481

### Caritas-Herbstsammlung 2025

Tage des Füreinanders zur Stärkung der Caritasarbeit vor Ort und in der Diözese – dazu lädt die Herbstsammlung ein.

Sie findet in **Rheinland-Pfalz** vom 26. November bis zum 5. Dezember 2025 und im **Saarland** vom 26. November bis zum 6. Dezember 2025 statt. Mit der Sammlung möchte die Caritas zu Solidarität füreinander aufrufen. Entsprechend der Caritas-Jahreskampagne 2025 will sie „Türen öffnen“ und karitati-

ve Projekte vor Ort, aber auch bistumsweit unterstützen. 50 Prozent des Sammlungserlöses verbleiben in der Pfarrei. Die andere Hälfte dient der Finanzierung von sozialen Projekten der Caritasverbände.

Informationen zur Jahreskampagne 2025 „Da kann ja jeder kommen. Caritas öffnet Türen“ sowie zum Caritasverband für die Diözese Trier e. V. gibt es im Internet unter [www.caritas-trier.de](http://www.caritas-trier.de).

**Nr. 482****Kirchliches Arbeitsgericht erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier**

Das Kirchliche Arbeitsgericht erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier wird für die Amtszeit vom 1. Oktober 2025 bis 30. September 2030 wie folgt besetzt:

**Vorsitzende Richterin:**

Dr. Ulrike F l e c k

**Stellvertretender Vorsitzender Richter:**

Prof. Dr. Curt Wolfgang H e r g e n r ö d e r

**Beisitzende Richterin und Richter – Dienstgeberseite:**

Prof. Dr. Andreas v a n d e r B r o e c k , Bistum Mainz

Dr. Elisabeth E i c h e r , Bistum Mainz

Markus G e i ß l e r , Bistum Trier

Prof. Dr. Peter P l a t e n , Bistum Limburg

Patrick V o l l h a r d t , Bistum Mainz

Marcus W ü s t e f e l d , Bistum Speyer

**Beisitzende Richter – Dienstnehmerseite:**

Patric F e i c k , Bistum Limburg

Markus H o r n , Bistum Mainz

Markus K r o g u l l - K a l b , Bistum Trier

Christian M o s e n , Bistum Trier

Christoph N e u n o b e l , Bistum Mainz

Dominik S t e i g l e d e r , Bistum Speyer

Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober 2025 und endet am 30. September 2030.

Die Anschrift des Kirchlichen Arbeitsgerichts lautet:

Kirchliches Arbeitsgericht für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier, Geschäftsstelle, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 2 53-99 35, Telefax (0 61 31) 2 53-99 36.

**Nr. 483****Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Trier (PGR-WO) – Korrektur**

Die im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Trier vom 1. Mai 2025 veröffentlichte Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Trier (PGR-WO) (KA 2025 Nr. 120) wird in § 12 korrigiert. Das Wort *Wahlvorstand* wird durch das Wort *Wahlausschuss* ersetzt. Der korrigierte Paragraph lautet richtig:

**§ 12 Meldung des Wahlergebnisses**

Nach Feststellung des Wahlergebnisses meldet der Wahlausschuss das Wahlergebnis über ein Online-Formular gleichzeitig dem Büro des Pastoralen Raums und der für die Räte zuständigen Stelle des Bischöflichen Generalvikars.

**Nr. 484****Wahlordnung für die Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGR-WO) – Korrektur**

Die im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Trier vom 1. Mai 2025 veröffentlichte Wahlordnung für die Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGR-WO) (KA 2025 Nr. 123) wird in § 12 korrigiert. Das Wort *Wahlvorstand* wird durch das Wort *Wahlausschuss* ersetzt. Der korrigierte Paragraph lautet richtig:

**§ 12 Meldung des Wahlergebnisses**

Nach Feststellung des Wahlergebnisses meldet der Wahlausschuss das Wahlergebnis über ein Online-Formular gleichzeitig dem Büro des Pastoralen Raums und der für die Räte zuständigen Stelle des Bischöflichen Generalvikars.

## Nr. 485

### Kollektenplan 2026

Kirchenjahr 2026	Innenaufrags-Nr.	Zweckbestimmung	Prozentsatz Weiterleitung
11. Januar	400362	Afrika-Kollekte (für afrikanische Katechetinnen/Katecheten)	100 %
25. Januar	400363	Caritas-Kollekte	50 %
22. Februar	400364	Kollekte für das Priesterseminar	75 %
22. März	400365	Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor	100 %
29. März	400366	Kollekte für pastorale und soziale Dienste im Heiligen Land und für die Grabeskirche in Jerusalem	75 %
12. April <sup>1)</sup>	400367	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder	100 %
3. Mai	400368	Kollekte für die Hohe Domkirche	75 %
10. Mai	400369	Kollekte für den Katholikentag	100%
24. Mai	400348	Kollekte für kirchliche Aufgaben in Mittel- und Osteuropa Renovabis	100 %
5. Juli	400349	Kollekte für die Aufgaben des Papstes (Peterspfennig)	75 %
13. September	400350	Kollekte zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (Medien)	75%
20. September	400351	Caritas-Kollekte	50 %
4. Oktober	400352	Kollekte für die Bolivienpartnerschaft	75 %
25. Oktober	400353	Missio-Kollekte (Sonntag der Weltmission)	100 %
2. November	400354	Kollekte für die Priesterausbildung in Diasporagebieten Mittel- und Osteuropas	75 %
8. November	400355	Kollekte für die Katholischen Öffentlichen Büchereien	50 % <sup>2)</sup>
15. November	400356	Kollekte für das Bonifatiuswerk (Diasporasonntag)	100 %
24./25. Dezember	400357	Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk Adveniat	100 %
27. Dezember	400358	Kollekte für die Familienseelsorge	75 %
Tag der Firmung	400360	Diaspora-Opfer der Firmlinge	100 %

<sup>1)</sup> bzw. am Tag der Erstkommunion

<sup>2)</sup> Wenn keine Pfarrbücherei geführt wird, ist die Kollekte zu 100 Prozent weiterzuleiten.

Die Durchführung der Kollekten richtet sich nach den geltenden Diözesanbestimmungen über Kollekten, andere Einnahmen und Spenden in den Kirchengemeinden des Bistums Trier (KA 2000 Nr. 210; HdR Nr. 723.1).

Gemäß § 6 Abs. 3 dieser Bestimmungen sind die festgestellten Beträge in ein **Kollektenbuch** einzutragen. Auf eine gesonderte Drucklegung des Kollektenplanes als Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt wurde deshalb verzichtet. Kollektenbücher sind erhältlich in der Expeditur des Bischöflichen Generalvikariates, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-4 83.

Trier, im Oktober 2025

Das Bischöfliche Generalvikariat

**Nr. 486****Bekanntgabe des Siegels der neu errichteten Pfarrei Heilig Geist Eppelborn**

Die zum 1. Januar 2026 neu errichtete Pfarrei Heilig Geist Eppelborn hat mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates das nebenstehend abgebildete Siegel mit der Umschrift „Siegel der Pfarrei Heilig Geist Eppelborn“ eingeführt.

Das Siegelbild zeigt eine Taube mit ausgebreiteten Schwingen, die über einem Buch (Heilige Schrift) schwebt. Die Taube ist in ihrer Symbolik mehrdeutig. Neben der Friedenssymbolik und als Symbol der zur Vollkommenheit gelangten Seele ist sie hier als Sinnbild des Heiligen Geistes wiedergegeben, was durch die über ihr schwebende Feuerzunge (Gabe des Heiligen Geistes) unterstrichen wird. Das Wirken des Heiligen Geistes in der Welt zeigt sich in den von der Taube ausgehenden Strahlen.

Trier, den 18. September 2025

*Dr. Ulrich Graf von Plettenberg*

Bischöflicher Generalvikar

**Nr. 487****Bekanntgabe des Siegels der neu errichteten Pfarrei Wallerfangen St. Jakob**

Die zum 1. Januar 2026 neu errichtete Pfarrei Wallerfangen St. Jakob hat mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates das nebenstehend abgebildete Siegel mit der Umschrift „Siegel der Kath. Pfarrei Wallerfangen St. Jakob“ eingeführt.

Das Siegelbild zeigt die Jakobsmuschel, Sinnbild für Jakobus d. Ä., einer der Zwölf Apostel, und für die Wallfahrt zu seinem Grab in Santiago de Compostela, worauf das auf die Muschel gelegte Kreuz hindeutet – vgl. das (Ober-)Wappen der spanischen Hauptstadt Galiciens. Die einzelnen Glieder der Jakobsmuschel stehen für die zehn Kirch- und Kapellenorte der neu errichteten Pfarrei Wallerfangen St. Jakob.

Trier, den 9. Oktober 2025

*Dr. Ulrich Graf von Plettenberg*

Bischöflicher Generalvikar



**Nr. 488****Bekanntgabe des Siegels der neu errichteten Pfarrei  
Bous-Ensdorf St. Marien und St. Peter**

Die zum 1. Januar 2026 neu errichtete Pfarrei Bous-Ensdorf St. Marien und St. Peter hat mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates das nebenstehend abgebildete Siegel mit der Umschrift „Sig[illum] Parochiae Bous-Ensdorf ad S. Mariam et S. Petrum“ eingeführt.

Das Siegelbild zeigt symbolisch für Maria ein Marien-Monogramm (M mit bekrönendem Kreuz, das zudem als Krone angesehen werden kann) und für Petrus die beiden Schlüssel, mit denen Petrus die Binde- und Lösegewalt durch Christus verliehen wurde.

Trier, den 13. Oktober 2025

*Dr. Ulrich Graf von Plettenberg*  
Bischöflicher Generalvikar

**Nr. 489****Bekanntgabe des Siegels der neu errichteten Pfarrei  
St. Elisabeth Nachtsheim**

Die zum 1. Januar 2026 neu errichtete Pfarrei St. Elisabeth Nachtsheim hat mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates das nebenstehend abgebildete Siegel mit der Umschrift „Siegel der Pfarrei St. Elisabeth Nachtsheim“ eingeführt.

Das Siegelbild zeigt die heilige Elisabeth mit Nimbus und Krone (Königstochter und Landgräfin), die mit den ihre Mildtätigkeit auszeichnenden Attributen Rosenstrauß (Rosenwunder) und Brot (Armenfürsorge) ausgestattet ist. Die der Heiligen im Siegelbild zur Seite gestellten fünf Kirchtürme symbolisieren die fünf Kirchorte, die nun unter dem Patronat der heiligen Elisabeth eine neue Pfarrei bilden.

Trier, den 21. Oktober 2025

*Dr. Ulrich Graf von Plettenberg*  
Bischöflicher Generalvikar



**Nr. 490****Bekanntgabe des Siegels der neu errichteten Pfarrei Schmelz Heilige Barbara**

Die zum 1. Januar 2026 neu errichtete Pfarrei Schmelz Heilige Barbara hat mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates das nebenstehend abgebildete Siegel mit der Umschrift „Siegel Pfarrei Schmelz Heilige Barbara“ eingeführt.

Das Siegelbild zeigt die Heilige mit Nimbus und Krone („Märtyrerkrone“), die in ihren Händen Kelch (nach der Legende brachte ihr ein Engel bei der Hinrichtung das Sterbesakrament) und Kreuz (Christusnachfolge) trägt.

Trier, den 21. Oktober 2025

*Dr. Ulrich Graf von Plettenberg*  
Bischöflicher Generalvikar

**Nr. 491****Feier der Zulassung zur Taufe von erwachsenen Katechumenen**

Die Feier der Zulassung von erwachsenen Katechumenen zur Taufe findet am ersten Sonntag der Österlichen Bußzeit, am **22. Februar 2026** um 15 Uhr im Hohen Dom zu Trier durch Bischof Dr. Stephan Ackermann statt.

Ab 13.30 Uhr sind die Katechumenen mit ihren Katechumenatsbegleiterinnen und -begleitern zu einem Vorgespräch eingeladen.

Die Sakramente der Taufe, der Firmung und der Eucharistie empfangen die Katechumenen in der Regel in ihrer Heimatpfarrei während der Osternacht (oder an einem anderen Tag innerhalb der Osteroktav oder einem Sonntag in der Osterzeit).

Die **Tauferlaubnis** und **Firmbefugnis** für den zuständigen Ortspfarrer ist zuvor schriftlich beim Bischöflichen Offizialat in Trier zu **beantragen**. Die Formulare zur Erwachsenentaufe können im e-mip-System des Pfarrbüros abgerufen werden.

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- die seelsorgliche Begleitung der Katechumenen in der Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft, wenn möglich in einer Katechumenatsgruppe, die es in einigen Pastoralen Räumen bereits gibt;
- die Durchführung eines mehrmonatigen Katechumenats mit der Aufnahmefeier in den Katechumenat, in der Regel spätestens am 1. Advent;

- die Vorstellung der Katechumenen und des Katechumenatsweges in einem Gemeindegottesdienst, spätestens am 1. Sonntag der Österlichen Bußzeit.

Bei der Vorbereitung und Begleitung der Katechumenen soll darauf geachtet werden, dass sich die Bewerberinnen und Bewerber in einem gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland befinden. Es gelten die Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz „Christus aus Liebe verkündigen“ (Arbeitshilfe Nr. 236).

Pfarreien melden ihre Katechumenen bis spätestens **6. Februar 2026** im Bischöflichen Generalvikariat Trier, Abteilung Seelsorge und Lebenswelten, Telefon (06 51) 71 05-127, E-Mail: [zulassungsfeier@bistum-trier.de](mailto:zulassungsfeier@bistum-trier.de), zur Zulassungsfeier an.

Die Anmeldung zur Zulassungsfeier und der Antrag auf Tauferlaubnis und Firmbefugnis sind jeweils gesondert einzureichen.

Weitergehende Informationen zum Katechumenat sind auch im Internet unter [www.katholischwerden.de](http://www.katholischwerden.de) oder in der Abteilung Seelsorge und Lebenswelten, E-Mail: [zulassungsfeier@bistum-trier.de](mailto:zulassungsfeier@bistum-trier.de) erhältlich.

Trier, den 15. Oktober 2025

Das Bischöfliche Generalvikariat

## Nr. 492

### Hinweis zur Erwachsenenfirmung 2026

Die Abteilung Seelsorge und Lebenswelten im Bischöflichen Generalvikariat Trier teilt mit, dass im kommenden Jahr die Erwachsenenfirmung bereits

am **ersten** Sonntag der Heilig-Rock-Tage stattfinden wird – also am Sonntag, den 19. April 2026. Die Abteilung bittet um Beachtung des neuen Termins.

## Nr. 493

### Kirchliche Statistik – Abgabetermin Erhebungsbogen 2025

Wie bereits erstmalig im vergangenen Jahr erfolgreich durchgeführt, ist auch für dieses Jahr eine Veröffentlichung der Kirchlichen Statistik im Frühjahr 2026 vorgesehen. Da sich der frühere Abgabetermin im Jahr 2025 bewährt hat, bleibt es im Jahr 2026 beim **31. Januar** als Abgabetermin für den kirchlichen Erhebungsbogen im elektronischen Meldeweisen e-mip.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat im Juni 2024 beschlossen, dass ab dem Jahr 2025 die Veröffentlichung der Kirchlichen Statistik bereits im Frühjahr erfolgen soll. Um diesen Beschluss umzusetzen, wurde es notwendig, den Abgabetermin des Erhebungsbogens für die Pfarreien um einen Monat vorzuverlegen. Der Verband der Diözesen Deutschlands dankt den Pfarreien für die Mithilfe.

## Nr. 494

### Termin der Diakonenweihe 2025

Am Samstag, dem **22. November 2025** empfangen Heiko Gaub, Johannes Gold und Mathias Kremer durch Handauflegung und Gebet unseres Weihbischofs Jörg Michael Peters die Diakonenweihe. Die Weiheliturgie beginnt um 9.30 Uhr in der Hohen Domkirche zu Trier.

Die Priester sind zur Konzelebration (Albe, weiße Stola) eingeladen, die Diakone werden gebeten, in Chorkleidung (weiße Stola) an der Feier teilzunehmen.

Für beide Gruppen sind Plätze im Querschiff vor der Sakristei (sogenannter Priesterblock) reserviert.

Alle Gläubigen des Bistums und besonders die Priester und Diakone sind herzlich zur Mitfeier eingeladen. Die Pfarrgemeinden werden gebeten, alle Kandidaten mit ihrem Gebet zu begleiten. Dies kann vor allem in den Fürbitten der heiligen Messe oder bei der eucharistischen Anbetung geschehen.

## Nr. 495

### Veröffentlichung von Weihe- und Geburtstagsjubiläen

Das Bistum beabsichtigt, zur Information über Weihe- und Geburtstagsjubiläen folgende Daten von Diakonen und Priestern, die im Bistum Trier tätig sind, wie bisher üblich in der Januar-Ausgabe des Paulinus zu veröffentlichen:

**Name, Vorname, Geburtsdatum, Weihedatum.**

Aus Gründen des kirchlichen Datenschutzes wird diese Absicht hiermit bekannt gemacht. Betroffene, die mit der Veröffentlichung ihrer personenbezogenen

Daten **nicht** einverstanden sind, mögen diesen entgegenstehenden Willen bitte bis spätestens **30. November 2025** schriftlich der zuständigen Abteilung (Bereich B 5.1 Personal, Abteilung Personalplanung, -gewinnung und -einsatz) mitteilen. Sofern bis zu diesem Datum kein Widerspruch erhoben wurde, werden die Daten veröffentlicht werden.

Trier, den 20. Oktober

Das Bischöfliche Generalvikariat

## Nr. 496

### Personalveränderungen

#### Priester

##### Beauftragungen

Im Auftrag von Bischof Dr. Stephan Ackermann hat Weihbischof Dr. Dr. Christian Würtz, Erzbistum Freiburg, am Sonntag, den 12. Oktober 2025 in der Kirche St. Lambertus zu Grafschaft-Lantershofen folgende Studenten des Studienhauses St. Lambert zum **Akolythendienst** beauftragt:

Felix L ö w e , Bistum Würzburg,

Gero Florian Z i e s e , Bistum Augsburg.

##### Ernennungen

Es wurden ernannt:

P. Andreas P o h l SCJ, Kaisersesch, mit Wirkung vom 1. November 2025 zum Subsidiar in der Pfarrei Kaisersesch Heilige Maria;

P. Anthony R a j HGN, Kooperator, Beckingen, mit Wirkung vom 1. November 2025 zum Kooperator im Pastoralen Raum Schweich;

Achim T h i e s e r , Pfarrer und Dekan, Lebach, mit Wirkung vom 15. September 2025 zum Rector ecclesiae der Krankenhauskapelle im Caritas-Krankenhaus in Lebach.

##### Pfarrverwaltungen

Folgende Pfarrverwaltung wurde vorübergehend übertragen:

Kevin S c h i r r a , Kooperator, Ockfen, mit Wirkung vom 1. November 2025 die Pfarrverwaltung der Pfarrei Oberemmel-Wiltigen St. Johannes Evangelist.

##### Entpflichtungen

Es wurde entpflichtet:

P. Andreas P o h l SCJ, Kaisersesch, mit Wirkung vom 1. November 2025 als Kooperator im Pastoralen Raum Kaisersesch.

##### Versetzung in den Ruhestand

Es wurde in den Ruhestand versetzt:

Andreas N e u m a n n , Pfarrer, Oberemmel-Wiltigen, mit Wirkung vom 1. November 2025.

#### Diakone, Pastoralreferentinnen und -referenten und Gemeindereferentinnen und -referenten

##### Aufnahmen

Weihbischof Robert Brahm hat am Samstag, dem 27. September 2025 in der Kirche der Vikarie St. Thomas folgende Bewerber für den Ständigen Diakonats unter die **Kandidaten für das Weihesakrament** aufgenommen:

Raphael C o l l i n e t aus Tholey,

Torsten W a h l aus Neuhütten.

##### Beauftragungen

Es wurde beauftragt:

Jürgen J o h a n n , Diakon im Caritas-Krankenhaus in Lebach, mit Wirkung vom 1. November 2025 zusätzlich als Krankenhausseelsorger im SHG-Klinikum in Merzig.

##### Beendigung

Es beendete den Dienst:

Ursula K e r n , Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Völklingen, mit Wirkung vom 1. November 2025 (Rente).

## Nr. 497

### Anschriften und Telefonnummern

P. Michael Prasad A n t o n y s a m y MSFS, Kooperator, bisher: Spiesen-Elversberg, neu: Rathausstraße 22, 66333 Völklingen;

Ralf H i e b e r t , Subsidiar, neu: Bahnhofstraße 18, 66809 Nalbach;

Ulrich L a u x , Pfarrer i. R., neu: St.-Willibrord-Stift, Irminenfreihof 2 b, 54290 Trier; Telefon 01 70-2 93 89 14;

Georg M ü l l e r , Pfarrer i. R., neu: Allemannenstraße 3, 56567 Neuwied.

## KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

### Nr. 498 Liturgische Kurse 2026

#### Diözesane Grundkurse für Küsterinnen und Küster

Der Grundkurs im Bistum Trier vermittelt grundlegende Kenntnisse zur Ausübung des Dienstes. In praktischen Übungen werden wesentliche Abläufe eingeübt, in theoretischen Einheiten wird das Wissen zur Feier der Liturgie vertieft. Beide Elemente unterstützen auch jene, die den Dienst schon einige Zeit ausüben, ihre Praxis zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Der Kurs trägt dazu bei, im eigenen Dienst Sicherheit zu gewinnen. Darüber hinaus bereitet er auf die Prüfung vor. Die bestandene Prüfung ermöglicht eine höhere Einstufung in der Entgeltgruppe.

##### Kurs I

*Termin:*

26. Januar (10 Uhr) bis 30. Januar 2026 (14 Uhr)

*Prüfungstermine:*

Gruppe I: 2. März 2026

Gruppe II: 3. März 2026

##### Kurs II

*Termin:*

26. Oktober (10 Uhr) bis 30. Oktober 2026 (14 Uhr)

*Prüfungstermine:*

Gruppe I: 23. November 2026

Gruppe II: 24. November 2026

*Ort:*

Alle Termine finden statt im Exerzitienhaus St. Thomas, Hauptstraße 23, 54655 St. Thomas.

#### Fortbildungskurse für Küsterinnen und Küster

Der jährlich stattfindende Fortbildungskurs ermöglicht den Austausch untereinander; er gibt Gelegenheit, aus der Praxis der anderen zu lernen, und enthält vertiefende Angebote zu verschiedenen Themen (etwa Blumenschmuck, Kerzen, Denkmalpflege, Feier der Liturgie).

##### Kurs I

*Termin:*

15. Juni (10 Uhr) bis 18. Juni 2026 (16 Uhr)

*Ort:*

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern (Westerwald)

##### Kurs II

*Termin:*

9. November (10 Uhr) bis 12. November 2026 (16 Uhr)

*Ort:*

Exerzitienhaus St. Thomas, Hauptstraße 23, 54655 St. Thomas

#### Diözesaner Grundkurs zur Leitung sonn- und feiertäglicher Wort-Gottes-Feiern

Dieser Kurs vermittelt die inhaltlichen und rechtlichen Grundlagen zur Wort-Gottes-Feier am Sonntag entsprechend des Buches „Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Festtage“ (herausgegeben von den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg, Trier 2004). Die Teilnahme an diesem Kurs ist Voraussetzung zur Erteilung der Bischöflichen Beauftragung zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen. Dieser Kurs richtet sich an die Personen, die noch keine Bischöfliche Beauftragung zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern am Sonntag haben. Es können nur Personen angemeldet werden, deren Pfarreiengemeinschaft bzw. Pfarrei die Genehmigung des zuständigen Weihbischofs zur Feier von Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen vorweisen können. (Darüber hinaus ist eine Anmeldung auch auf Anfrage möglich.)

*Termine:*

24. Januar 2026 und 24. Oktober 2026

*Ort:*

St. Josefssstift, Franz-Ludwig-Straße 7, 54290 Trier

Die Grundkurse zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern beginnen um 9.30 Uhr und enden um ca. 18 Uhr.

#### Diözesane Grundkurse für Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer

Die Teilnahme am Grundkurs ist die verbindliche Voraussetzung für ehrenamtliche Personen (Mindestalter 25 Jahre), um die bischöfliche Beauftragungsurkunde für Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer für fünf Jahre zu erhalten (vgl. HdR 4133.11).

*Visitationsbezirk Koblenz**Termine:*

Samstag, 21. Februar 2026 und

Samstag, 10. Oktober 2026

*Ort:*Forum Vinzenz Pallotti, Pallottistraße 3, 56179 Val-  
lendar*Visitationsbezirk Saarbrücken**Termine:*

Samstag, 28. Februar 2026 und

Samstag, 26. September 2026

*Ort:*Geistliches Zentrum, Völklinger Straße 197, 66346  
Püttlingen*Visitationsbezirk Trier**Termine:*

Samstag, 21. Februar 2026 und

Samstag, 5. September 2026

*Ort:*

St. Josefsstift, Franz-Ludwig-Straße 7, 54290 Trier

**Information und Anmeldung für alle Kurse**

Der Anmeldeschluss ist jeweils vier Wochen vor Kursbeginn. Das entsprechende Anmeldeformular kann auf der Internetseite der Liturgie ([www. bistum-trier.de/glaube-und-seelsorge/gebet-gottesdienst/liturgie/liturgische-dienste/index.html](http://www.bistum-trier.de/glaube-und-seelsorge/gebet-gottesdienst/liturgie/liturgische-dienste/index.html)) heruntergeladen oder per E-Mail an [liturgie@bgv-trier.de](mailto:liturgie@bgv-trier.de) sowie telefonisch unter (06 51) 71 05-3 74 angefordert werden.

Das unterschriebene Anmeldeformular reichen Sie bitte wie folgt ein: per E-Mail an [liturgie@bgv-trier.de](mailto:liturgie@bgv-trier.de) oder postalisch an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung B 2.3 Seelsorge und Lebenswelten, Team Liturgie und Kirchenmusik, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

**Nr. 499****Exerzitionenangebot für Priester im Geist des heiligen Pfarrers von Ars**

Die Priestergemeinschaft „Société Jean-Marie Vianney“ (Priestergemeinschaft Hl. Pfarrer von Ars) lädt in der Zeit vom **1. bis 6. März 2026** zu deutschsprachigen Priesterexerzitionen nach Ars-sur-Formans (Frankreich) in das dortige Foyer sacerdotal Jean-Paul II. ein. Die Exerzitionen unter dem Titel „Der

Pfarrer von Ars und Hilfen zum priesterlichen Leben“ leitet Pfarrer Fränz Muller (Luxemburg).

Anmeldungen werden erbeten an die E-Mail-Adresse: [accueil@sjmv.net](mailto:accueil@sjmv.net). Informationen erteilt Pfarrer Sven Beckedahl unter der E-Mail-Adresse: [pastor.beckedahl@gmx.de](mailto:pastor.beckedahl@gmx.de).

**Nr. 500****Liturgischer Kalender 2025/2026**

Für alle, die an der Vorbereitung der Feier des Gottesdienstes beteiligt sind, ist der Liturgische Kalender des Bistums Trier, das Direktorium, eine wichtige Hilfe.

Die neue Ausgabe ist nun erschienen: Liturgischer Kalender 2025/2026. Direktorium des Bistums Trier, herausgegeben vom Bistum Trier, ISBN 978-3-7902-1790-2, 380 Seiten, Preis 13,90 Euro.

Die Ausgabe ist ab sofort erhältlich:

- im örtlichen Buchhandel,
- beim Paulinus-Verlag (Artikelnummer 2388, per E-Mail an: [buchversand@paulinus-verlag.de](mailto:buchversand@paulinus-verlag.de) oder im Online-Shop unter [www.paulinus-verlag.de/produkt/liturgischer-kalender-2025-2026-lesejahr-a/](http://www.paulinus-verlag.de/produkt/liturgischer-kalender-2025-2026-lesejahr-a/)) und
- bei der Brockhaus Commission (Désirée Walker, Telefon (0 71 54) 13 27-92 08, E-Mail: [walker@brocom.de](mailto:walker@brocom.de)).

**Nr. 501****Publikationen des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz**

Beim DBK-Sekretariat ist neu erschienen:

Reihe *Die deutschen Bischöfe* Nr. 116:

**Kirchliche Richtlinien zu Bildungsstandards für den katholischen Religionsunterricht in der Sekundarstufe I.** 24. Juni 2025 (Bonn 2025)

Infos zu den DBK-Schriften und Bezug im Internet unter [www.dbk-shop.de](http://www.dbk-shop.de) (mit Download-Möglichkeit) oder bei Butzon & Bercker GmbH, Telefon (0 28 32) 92 9-2 95, E-Mail: [dbk@azb.de](mailto:dbk@azb.de).

## IMPRESSUM

---

*Herausgeber und Verleger:*

Bischöfliches Generalvikariat Trier

*Verantwortlich für den Inhalt:*

Generalvikar Dr. Ulrich Graf von Plettenberg

*Redaktion:*

Kanzlei der Bischöflichen Kurie

Mustorstraße 2, 54290 Trier

Postfach 13 40, 54203 Trier

Telefon (06 51) 71 05-3 00

Telefax (06 51) 71 05-4 55

E-Mail: [amtsblatt@bistum-trier.de](mailto:amtsblatt@bistum-trier.de)

*Druck:*

johnen-druck GmbH & Co. KG, Bornwiese 5, 54470 Bernkastel-Kues

*Bezugspreis:*

Jährlich 24 Euro

*Erscheinungsweise:*

Zum 1. jeden Monats

Neu- und Abbestellungen sowie Ummeldungen und Anschriftenänderungen sind nur an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; von dort können auch Einzelexemplare angefordert werden. (SE)